

Berufung, die gegebenenfalls gegen das neue Urteil der kantonalen Instanz ergriffen wird.

Wenn das Bundesgericht im Rückweisungsentscheid eine Ergänzung der Expertise darüber angeordnet hat, ob die Konstruktion des Beklagten im Verhältnis zu den von den Klägern schon im ersten Verfahren angerufenen Systemen (System Fischer-Reydellet und « Neuere Hohlkörperdecken » nach Böhm) als neu zu betrachten sei, so hatte das daher keineswegs die Bedeutung, dass das neue Beweisverfahren auf diese Systeme beschränkt bleiben müsse. Die rechtliche Streitfrage, um derentwillen zurückgewiesen wurde, war die Neuheit der Erfindung; in diesem Rahmen stand daher von Bundesrechts wegen nichts entgegen, dass neue Tatsachen und neue Beweismittel berücksichtigt würden. Gebunden war die Vorinstanz lediglich insoweit, als sie die Aktenvervollständigung auf jeden Fall in dem Umfange durchführen musste, in welchem sie vom Bundesgericht angeordnet worden war. Ob aber darüber hinaus Nova zuzulassen seien, blieb ihr zur Entscheidung nach kantonalem Prozessrecht anheimgestellt. Vgl. hiez u BGE 33 II. 144 f. Erw. 3 und 57 II 551; WEISS, Berufung, 317 ff. lit. b.

Es kann sich somit nur fragen, ob Nova durch das kantonale Recht ausgeschlossen sind. Das ist nach dem angefochtenen Urteil zu verneinen. Die Vorinstanz gibt unmissverständlich zu erkennen, dass sie auf Grund des kantonalen Prozessrechtes die Nova zugelassen hätte; was sie davon abhielt, war einzig die unrichtige Auffassung, dass die Formulierung des Beweisthemas im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid die Zulassung nicht gestatte. Demgemäss erklärt sie denn auch ausdrücklich, dass es dem Bundesgericht auf Berufung hin überlassen bleibe, das neue Material zu berücksichtigen. Das könnte nicht geschehen, wenn der Weg dazu durch das kantonale Recht verschlossen wäre.

Unter diesen Umständen sind also diese neuen Behauptungen und Beweismittel in die Beurteilung einzubeziehen.

ohne dass die Vorinstanz durch Rückweisung veranlasst werden müsste, nochmals nach kantonalem Recht dazu Stellung zu nehmen.

81. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Dezember 1935 i. S. Hufschmid gegen Bürke.

Revision eines bundesgerichtlichen Zivilurteils.

Blutgruppenbestimmung ist kein zur Revision eines Vaterschaftsurteils taugliches Beweismittel im Sinne von Art. 192 Ziff. 2 BZP. Worin besteht dieser Revisionsgrund?

Wie verhält sich Art. 193 zu Art. 194 BZP?

Der durch Urteil des Bundesgerichts vom 16. September 1926 zu Vaterschaftsleistungen verpflichtete Gesuchsteller verlangt mit Eingabe vom 3./4. Dezember 1935 die Aufhebung jenes Urteils wegen Vorliegens eines Revisionsgrundes und die Abweisung der Vaterschaftsklage. Er beruft sich auf den in Art. 192 Ziff. 2 BZP vorgesehenen Revisionsgrund (« wenn der Impetrant entschiedene Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm in frühern Verfahren unmöglich gewesen war ») und nennt als Beweismittel die Vornahme einer Blutuntersuchung zur Feststellung erheblicher Zweifel an seiner Vaterschaft. Diese Massnahme sei als aufgefundenes Beweismittel im Sinne der erwähnten Bestimmung anzusehen, weil sie erst von der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts als Beweismittel anerkannt werde. Davon habe der Revisionsklager durch einen Zeitungsbericht vom 7. September 1935 erfahren, die Frist von drei Monaten zur Einreichung des Revisionsgesuches gemäss Art. 193 BZP sei somit gewährt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Revision eines bundesgerichtlichen Zivilurteils kann in den in Art. 192 Ziff. 1 und 2 BZP vorgesehenen Fällen nach Vorschrift von Art. 194 ebenda nur binnen fünf Jah-

ren seit der Ausfällung des Urteils verlangt werden. Diese Frist war bei der Einreichung des vorliegenden Gesuches längst abgelaufen. Das Gesuch ist daher nicht mehr zulässig. Die Frist des Art. 193 stünde dem Revisionskläger nur dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb jener andern Frist läge, die eben das Recht, den in Frage stehenden Revisionsgrund anzurufen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des « Auffindens » begrenzt.

Im übrigen wäre das Gesuch auch deshalb uneinlässlich abzulehnen, weil der als Revisionsgrund vorgebrachte Sachverhalt den Tatbestand der angerufenen Revisionsbestimmung von Art. 192 Ziff. 2 BZP nicht erfüllt. Was mit der angeführten Blutuntersuchung bewiesen werden will, nämlich eine die Vaterschaft des Gesuchstellers ausschliessende Blutgruppenzugehörigkeit, war im Vaterschaftsstreit nicht als Tatsache behauptet worden; für die Revision kommen aber nur Beweismittel zur Erwahrung von Tatsachen in Frage, die im früheren Rechtsstreit bereits vorgebracht worden waren; es können nicht auch neue Tatsachen als solche neuen Beweismitteln gleichgeachtet werden (BGE 31 II 806 f., 39 II 441 f.). Dass sich die Anschauungen über den Beweiswert einer Blutgruppenbestimmung geändert haben, stellt keinen Revisionsgrund dar. Art. 192 Ziff. 2 BZP will einer durch rechtskräftiges Urteil beschwerten Partei nicht die Vorteile einer Änderung der Rechtsprechung zugute kommen lassen, sondern nur die nachträgliche Geltendmachung von Beweismitteln ermöglichen, die im früheren Rechtsstreit bereits als solche anerkannt waren und bloss deshalb nicht angerufen oder zur Geltung gebracht werden konnten, weil man um ihr Vorhandensein nicht wusste oder sie nicht beizubringen vermochte.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf das Revisionsbegehren wird nicht eingetreten.

**82. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 12. Dezember 1935**

i. S. Müller-Kneubühler gegen Gemeinderat von Rain.

Die zivilrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen des eidgenössischen Rechts kann auch dann erhoben werden, wenn als zuständig Behörden des nämlichen Kantons in Frage kommen.

Sie ist jedoch unzulässig, wenn die Gerichtsstandsfrage vor der letzten kantonalen Instanz nicht Gegenstand der Entscheidung und deren eigene Zuständigkeit gegeben war.

Art. 87 Ziff. 3 OG.

Die Art. 284 und 285 ZGB enthalten keine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit zur Handhabung der darin geordneten Massnahmen; doch hat das Bundesgericht die für die Entmündigung aufgestellte Zuständigkeitsnorm des Art. 376 ZGB auch hiefür anwendbar erklärt (BGE 53 II 282). Somit ist kraft Bundesrechts zum Entzug der elterlichen Gewalt in der Tat nicht die Behörde des Heimatortes, sondern die des Wohnsitzes zuständig, freilich mit Vorbehalt einer abweichenden kantonalen Ordnung für im Kanton selbst wohnende Bürger gemäss Art. 376 Abs. 2, was jedoch im Kanton Luzern nicht in Frage kommt (§§ 39 und 41 des Einführungsgesetzes zum ZGB). Wenn im angeführten Entscheid, von der soeben erwähnten Ausnahme abgesehen, « die Behörden des Wohnortes oder doch jedenfalls des Wohnsitzkantons » als zuständig erklärt werden, so will damit nicht etwa nur ein interkantonalen Wohnsitzprinzip aufgestellt sein, in dem Sinne, dass die Ordnung und Handhabung der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Wohnsitzkantons vom Bundesrecht unabhängig wäre. Einzuräumen ist nur, dass es den Kantonen von Bundesrechts wegen nicht verwehrt ist, die Entscheidung lediglich zentralen Behörden zu übertragen, wobei dann natürlich keine Konkurrenz von Gerichtsständen innerhalb des Kantons entstehen könnte. Ist aber die Entscheidungsbefugnis Gemeinde-, Kreis- oder Bezirks-